



1. Aufgabe

- 1.1 Die musikalische Ausbildung dient der Nachwuchsförderung des Musikverein Poppenweiler e.V. (Nachfolgend auch Verein oder Musikverein genannt).
- 1.2 Über diesen Zweck hinaus, versteht der Verein seine Nachwuchsarbeit als Ausbildungsstätte, in der die musikalischen Fähigkeiten bei musikinteressierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erschlossen und gefördert werden sollen.
- 1.3 Der Verein verwirklicht durch die musikalische Ausbildung seine satzungsgemäßen Ziele.

2. Zugang

- 2.1 Die Teilnahme an der musikalischen Ausbildung steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
- 2.2 Voraussetzung für die Teilnahme ist die Mitgliedschaft im Sinne der Satzung des Vereins. Spätestens mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses wird der Auszubildende aktives Mitglied im Verein.

3. Aufbau

- 3.1 Die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen erfolgt anhand eines Ausbildungsplanes. Die Ausbildung und Weiterbildung von Erwachsenen erfolgt individuell anhand des vorliegenden Einzelfalles.
- 3.2 In der Instrumentalausbildung bildet der Verein in erster Linie an den in Blesorchestern gebräuchlichen Instrumenten aus. Die Ausbildung an Sonderinstrumenten wird im Einzelfall durch die Ausbildungsleitung und Vereinsführung geregelt.
- 3.3 Der Instrumentalausbildung erfolgt in der Regel durch Einzelunterricht. Zusätzlich ist das Musizieren in einem der Jugendorchester des Musikvereins Poppenweiler als Praxisteil der Instrumentalausbildung Pflicht. Damit diese zusätzliche praktische Ausbildung stattfinden kann, sollen die Dozenten darauf achten, dass die Auszubildenden so bald wie möglich in die Jugendorchester des Vereins integriert werden und hierzu befähigt sind.
- 3.4 Möchte ein Auszubildender aus persönlichen Gründen grundsätzlich nicht in eine der musikalischen Formationen des Vereins eintreten, obwohl er die hierfür jeweils ausreichende Ausbildung erhalten hat, so wird der Unterricht nicht mehr vom Verein bezuschusst. In diesem Fall ist vom Auszubildenden ein eigenes Instrument zu stellen.
- 3.5 Im Rahmen des Ausbildungsplanes ist die Teilnahme an der Juniorprüfung beim Musikverein Poppenweiler sowie an den Lehrgängen mit Leistungsprüfung D1 und D2 des Blasmusik-Kreisverbandes Ludwigsburg unbedingt erforderlich und im Fortgang der Ausbildung Voraussetzung zur Mitwirkung in den musikalischen Formationen des Vereins.

4. Unterricht

- 4.1 Das Ausbildungsjahr des Vereins beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Das Ausbildungsjahr ist in zwei Semester unterteilt:
Wintersemester: 1. September bis 28./29. Februar
Sommersemester: 1. März bis 31. August
- 4.2 Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Ludwigsburg.
- 4.3 Die Ausbildung findet regelmäßig in Form von wöchentlichen Unterrichtseinheiten statt.
- 4.4 Die vom Verein im Rahmen der Ausbildung angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

5. Unterrichtsausfall

- 5.1 Die Auszubildenden sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtseinheiten verpflichtet. Versäumnisse der Auszubildenden sind schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn beim Dozenten zu entschuldigen. Unterrichtsgebühren für die versäumten Stunden können nicht zurückerstattet werden. Bei länger andauernder Krankheit werden Sonderregelungen getroffen. Hierfür muss der Antrag schriftlich zu Beginn der Erkrankung an die Ausbildungsleitung gestellt werden. Nachträgliche Sonderregelungen sind nicht möglich.
- 5.2 Bei Erkrankung des Dozenten ist dieser nicht verpflichtet, den ausgefallenen Unterricht nachzuholen. Es steht dem Dozenten aber frei, nach Möglichkeit und in Abstimmung mit dem Auszubildenden, den ausgefallenen Unterricht nachzuholen. Nach Möglichkeit kann vom Verein auch eine Vertretung für den Dozenten gestellt werden. Eine Rückerstattung für zu wenig erteilten Unterricht ist gemäß der Gebührenregelung Ziffer 6.4 (siehe unten) auf Antrag möglich.
- 5.3 Auszubildende, die trotz Mahnung mehrfach unentschuldigt fehlen, können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Gebühren sind so lange weiter zu entrichten, bis ein Ersatzschüler gefunden werden kann. Ebenso können Auszubildende, für die die fällige Unterrichtsgebühr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde, vom Unterricht ausgeschlossen werden.

6. Unterrichtsgebühren

- 6.1 Die Gebühren werden von der Vereinsführung festgelegt. Sie werden im Internetauftritt des Vereins und als Anhang zu dieser Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.
- 6.2 Die Unterrichtsgebühren verstehen sich als monatliche Rate einer Jahresgebühr. Die einzelne Rate ist grundsätzlich am 1. Tag des Monats fällig. Alle Zahlungen sind auch während der Ferien und Feiertage zu leisten.
- 6.3 Die Unterrichtsgebühren werden per Sepa-Lastschriftinzugsverfahren abgebucht. Die Erteilung eines entsprechenden Sepa-Lastschriftmandates ist Bestandteil der Anmeldung zum Unterricht. Kosten, die dem Verein für ungerechtfertigte Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Kontoinhabers und werden diesem nebst einer eigenen Bearbeitungsgebühr weiterberechnet.

- 6.4 Für die volle Unterrichtsgebühr eines Ausbildungsjahres werden mindestens 33 Unterrichtseinheiten unterrichtet. Sollte diese Mindestzahl durch Unterrichtsausfall seitens des Vereins unterschritten werden, ohne dass Ersatzunterricht erteilt werden kann, so werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Dies gilt ebenso für die Sonderregelungen bei langfristigen Erkrankungen des Auszubildenden.
- 6.5 Bei Abmeldung des Auszubildenden während des laufenden Schuljahres gelten besondere untenstehende Regelungen.
- 6.6 Die Unterrichtsgebühren sind nicht kostendeckend. Der im Bereich der musikalischen Ausbildung entstehende Abmangel wird ausschließlich durch Überschüsse aus anderen Bereichen des Vereins gedeckt (Bsp. Festveranstaltungen). Aus diesem Grund ist die aktive Mitarbeit des Auszubildenden und seiner Angehörigen in anderen Vereinsbereichen, nicht nur erwünscht, sondern notwendig um diese Querfinanzierung sicherzustellen.
- 6.7 Sollten Erhöhungen der Unterrichtsgebühren während des Ausbildungsjahres nötig werden, ist der Verein berechtigt diese Erhöhung im erforderlichen Umfang vorzunehmen. Eine solche Erhöhung ist zwei Monate im Voraus anzukündigen. Sollte die Erhöhung mehr als 10 % betragen, ist abweichend von den Abmeldebedingungen dieser Ausbildungsordnung, eine Abmeldung des Auszubildenden mit 4-wöchiger Kündigungsfrist bis zum Ende des Monats möglich, der auf die Erhöhung folgt.
- 6.8 Die Kosten für das Verbrauchs- und Ausbildungsmaterial, sowie die Pflegemittel sind vom Auszubildenden zu tragen.

7. Abmeldung

- 7.1 Eine Abmeldung des Auszubildenden kann nur zum Ende des jeweiligen Semesters erfolgen, also jeweils zum 28./29.02. bzw. zum 31.08. Sie muss spätestens zum 31.01. bzw. 31.07. **schriftlich** bei der Ausbildungsleitung des Vereins eingegangen sein.
- 7.2 Abmeldungen außerhalb dieser Termine können nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden. Sie sind ebenfalls schriftlich bei der Ausbildungsleitung zu beantragen. In diesen Fällen sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu zahlen.
- 7.3 Die ersten drei Monate ab Beginn der Instrumentalbildung gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit ist eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich.
- 7.4 Die Dozenten können keine Abmeldungen entgegennehmen. Sie sollten jedoch im Interesse des Vertrauensverhältnisses zwischen Dozent und Auszubildenden von einer geplanten Abmeldung durch den Auszubildenden oder dessen Eltern rechtzeitig informiert werden.
- 7.5 Formulare für die An- und Abmeldung sind bei der Ausbildungsleitung und über den Internetauftritt des Vereins erhältlich.
- 7.6 Die Abmeldung von der musikalischen Ausbildung berührt die Mitgliedschaft im Verein nicht. Ein Vereinsaustritt ist nach den Bedingungen der Satzung zu erklären.

8. Mietinstrumente

- 8.1 Musikinstrumente können im Rahmen der Bestände des Vereins gemietet werden. Es wird dafür ein angemessenes Mietentgelt erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

- 8.2 Die Instrumentenvermietung dient dem Zweck des Kennenlernens des Instrumentes und der Festigung der Entscheidung für ein Instrument. Nach einer angemessenen Zeit soll der Schüler die Anschaffung eines eigenen Instrumentes anstreben, damit der Verein die Mietinstrumente wiederum einem Anfänger zur Verfügung stellen und diesem so den Einstieg in den Instrumentalunterricht erleichtern kann.
- 8.3 Instrumente und Zubehör sind vom Nutzer zu pflegen und zu warten. Über Einzelheiten der Pflege und Wartung hat sich der Nutzer beim Dozenten zu erkundigen. Die Kenntnis der Instrumentenpflege zählt zum Erlernen des Instrumentes.
- 8.4 Schäden am Mietinstrument sind dem Instrumentenwart des Vereins unverzüglich anzuzeigen. Hierfür ist der im Internetauftritt des Vereins veröffentlichte Reparaturschein zu verwenden. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung des Instrumentenwarts durchgeführt werden. Er entscheidet über Art und Umfang der Reparatur und wählt den Reparaturbetrieb aus. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines Instrumentes, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, trägt der Nutzer. Generalüberholungen von Instrumenten veranlasst und bezahlt der Verein. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Rückgabe von Instrumenten hat an den Instrumentenwart zu erfolgen. Die Dozenten sind nicht berechtigt Instrumente zurückzunehmen.

9. Ausnahmen, Sonderregelungen, Zustimmungserklärung

- 9.1 Über Ausnahmen von dieser Ausbildungsordnung und Sonderregelungen im besonderen Fall entscheidet der Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit der Vereinsführung. Ein Anspruch auf eine Ausnahme oder Sonderregelung besteht nicht.
- 9.2 Die Erziehungsberechtigten, Zahlungspflichtigen, wie auch die Auszubildenden erklären sich damit einverstanden, dass die im Zuge der Ausbildung und bei Veranstaltungen des Vereins entstandenen Bild- u. Tonaufnahmen, veröffentlicht werden dürfen.
- 9.3 Mit der Anmeldung zum Unterricht erkennen der Auszubildende, dessen Erziehungsberechtigte und die Zahlungspflichtigen diese Ausbildungsordnung an und verpflichten sich zu deren Einhaltung.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit dieser Ausbildungsordnung im Übrigen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung der Ausbildungsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

10. Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung wurde am 27.07.2015 von Verwaltungsausschuss beschlossen und tritt mit dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahr zum 01. September 2015 in Kraft.

Gebühren in der musikalischen Ausbildung

Stand 27.07.2015

| Unterrichtsart | Dauer | Kürzel | monatliche Ausbildungsgebühren | | |
|---|--------|--------|--------------------------------|---------|---------|
| | | | 1. Kind | 2. Kind | weitere |
| Blockflöten | 45 Min | BF | 20,00 € | 16,50 € | 13,50 € |
| Instrumental | | | | | |
| Einzel | 45 Min | IUE45 | 42,00 € | 38,00 € | 34,00 € |
| Einzel ¹⁾ | 30 Min | IUE30 | 31,00 € | 28,50 € | 26,00 € |
| Gruppe ²⁾ | 45 Min | IUG45 | 32,00 € | 29,00 € | 26,00 € |
| Gruppe ^{1),2)} | 30 Min | IUG30 | 24,50 € | 22,50 € | 20,50 € |
| Theoriekurs Vorbereitung ³⁾ | 60 Min | IUT | 20,00 € | 20,00 € | 20,00 € |

| Miete von Blasinstrumenten | | |
|---------------------------------|---------|-----------|
| Instrumentenleihgebühr | 8,00 € | monatlich |
| Instrumentenkauti ⁴⁾ | 50,00 € | einmalig |

| Leistungslehrgänge | |
|------------------------|---|
| <u>Juniorabzeichen</u> | Veranstalter: Verein - Kostenfrei |
| <u>D1, D2 u. D3</u> | Veranstalter: Blasmusik-Kreisverband Ludwigsburg - Der Verein trägt 50 % der Lehrgangsgebühren. - Das Theoriekurs Lehrgangsmaterial trägt der Auszubildende selbst - Der Theoriekurs des Vereins für die Leistungslehrgänge ist kostenfrei |

- 1) Nach Ermessen des Dozenten und der Ausbildungsleitung kann es sinnvoll sein, zeitweise nur verkürzte Unterrichtseinheiten durchzuführen. (Bspw. Krankheit, Anfänger)
- 2) Gruppenunterricht kann in der Anfangsphase des Instrumentalunterrichts sinnvoll sein und dann in dieser Art erfolgen. Es liegt im alleinigen Ermessen des Dozenten und der Ausbildungsleitung ob und wie lange der Unterricht als Gruppenunterricht erfolgt.
- 3) Kurs zur Vorbereitung auf die praktische Instrumentalausbildung; Dauer 8 Wochen
- 4) Die Kauti⁴⁾ wird bei Ausgabe des Instruments erhoben und bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet